

Geschäftsstelle der
Forstbetriebsgemeinschaft
Marburg Kirchhain
im Forstamt Kirchhain

GESCHÄFTSSTELLE DER FBG MR-KIRCHHAIN • Hangelburg 2 • 35274 Kirchhain

**Mitglieder der
Forstbetriebsgemeinschaft
Marburg-Kirchhain**

Aktenzeichen

Bearbeiter/in	Hans-Georg Vollmar
Durchwahl	06422-9427 33
E-Mail	vollmar@fbg-marburg-kirchhain.de
Fax	06422-9427 40
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	
Datum	08.05.2013

FBG-Rundbrief 1/2013

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft,

Ostern liegt schon einige Wochen hinter uns, die Natur zeigt sich in allen Bereichen im Aufbruch, aber so richtig lässt „Frühling“ sein blaues Band noch nicht durch die Lüfte flattern. Etwas mehr Sonne, blauer Himmel und Wärme würden Mensch, Tier und Natur sicherlich gut tun. Grauen Himmel hatten wir ja lange genug. Sind wir also optimistisch und hoffen, dass es nun bald richtig Frühling wird und wir uns nach zwei Wochen Sonne und Wärme dann schon wieder nach Abkühlung sehnen. Bevor es aber soweit ist, möchten wir Sie mit diesem 1. Rundbrief des Jahres 2013 über einige wichtige Dinge in Kenntnis setzen.

1. Angaben zu Umsatzsteuer und Betriebsform im Privatwald - Hintergrund einer Umfrage des Forstamtes Kirchhain

Angeichts des komplexen Steuerrechts sind korrekte Angaben und die steuerrechtlich zutreffende Einordnung von Waldbesitzern und Forstbetrieben zwingende Voraussetzung für die ordnungsgemäße Berücksichtigung von waldwirtschaftlichen Aktivitäten durch die Finanzverwaltung. Dies liegt nicht zuletzt deswegen auch im Interesse der Waldeigentümer, als Forderungen u.U. auch noch 10 Jahre nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres erhoben werden können.

Die Einordnung der individuellen Situation eines jeden Waldbesitzers und - in Verbindung damit - des jeweiligen Umsatzsteuersatzes ist dem betreuenden Forstamt jedoch nicht möglich. Von daher war eine Abfrage bei allen betreuten Privatwaldbetrieben erforderlich, um verbindliche Angaben der Eigentümer zu erhalten.

In diesem Zusammenhang wird die individuelle Steuernummer des Waldbesitzers und die EU-weit gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (Umsatz-ID) erhoben. Letztere kann bei Bedarf beim



Geschäftsstelle
der Forstbetriebsgemeinschaft
Marburg Kirchhain
beim Forstamt Kirchhain

Hausanschrift
Hangelburg 2
35274 Kirchhain

Kontakt
Telefon: 06422/9427-33
Telefax: 06422/942740
Hans-Georg.Vollmar@forst.hessen.de

Bankverbindung
Raiffeisenbank
Ebsdorfergrund
Kto.: 766755
BLZ: 533 617 24

Vorsitzender
Manfred Hoim
Tel. 06692/6635
Fax:06692/202276



„Bundeszentralamt für Steuern“ beantragt werden, ihre Angabe ist bei Verkäufen an ausländische Unternehmen zwingend vorgeschrieben. Da sich an Holzverkäufen nach schriftlichem Meistgebot (Submissionen) regelmäßig auch Kunden beteiligen, die ihren Firmensitz außerhalb Deutschlands haben, ist auch die Teilnahme an Submissionen künftig nur bei Vorliegen einer Umsatz-ID möglich.

Im Hinblick auf die per EU-Verordnung geregelte Einführung des „einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes“ (SEPA) werden derzeit neue Standards für den Zahlungsverkehr eingeführt. Nationale Überweisungs- und Lastschriftverfahren sollen in den Euro-Ländern zum 01.02.2014 außer Kraft gesetzt werden. Stattdessen finden die internationalen Bankverbindungsdaten BIC (Bank-/ Geschäftsstellen-Identifikationscode) und IBAN (Internationale Bankkontonummer) Verwendung. Diese Daten werden ebenfalls abgefragt. Um rechtzeitige Rückmeldung aller genannten Informationen an das Forstamt wird gebeten, um die reibungslose Abwicklung aller finanziellen Transaktionen auch weiterhin zu gewährleisten.

2. Forstliche Förderung 2013 - absehbare Möglichkeiten und Neuerungen

Im Jahr 2013 stehen in Hessen rund 3 Mio. Fördergelder für forstliche Maßnahmen im Privat- und Kommunalwald zur Verfügung. Hiervon entfällt bereits ein beträchtlicher Teil auf bereits anerkannte Förderanträge im forstlichen Wegebau, die aus dem Jahr 2012 übertragen wurden. Die Antragsfrist endete, wie in jedem Jahr, am 01.03., sodass für das laufende Jahr 2013 keine weiteren Anträge mehr gestellt werden können. Daher kann für die kommenden Jahre jedem Waldbesitzer geraten werden, rechtzeitig vor dem 01.03. Förderanträge für forstbetriebliche Maßnahmen zu stellen und am Forstamt einzureichen. Über die einzelnen Fördertatbestände informiert Sie der jeweils zuständige Revierleiter. Zudem finden Sie ein Merkblatt sowie die aktuellen Förderanträge auf der Homepage der Forstbetriebsgemeinschaft.

3. Kampf dem Holzdiebstahl – Landesbetrieb Hessen-Forst entwickelt neues Überwachungssystem

Holzdiebstahl hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Es werden nicht nur kleinere Brennholzmengen, sondern auch ganze Polter mit LKW illegal abgefahren. Der Schaden liegt allein im hessischen Staatswald jährlich im sechsstelligen Bereich. Ein Spezialistenteam des Landesbetriebs Hessen-Forst hat in den letzten Jahren verschiedene Varianten einer GPS-gestützten Überwachungstechnik entwickelt und in stark betroffenen Forstämtern erfolgreich etabliert. Der Sender hat etwa die Größe einer Streichholzschachtel und lässt sich auch in schmalen Holzstücken unauffindbar einbauen. Hier liegt er in einem „Schlafmodus“ ohne Energieverbrauch. Sobald er durch die Holzabfuhr bewegt wird, beginnt das GPS-System Signale zu senden und informiert hierüber den Anwender per SMS. Je nach Einstellung kann ein Alarm auch erst beim Überschreiten vorher definierter Gebietsgrenzen ausgelöst werden. Über www.forst-tracker.de kann dann der zuständige Revierleiter Wegstrecke und Lieferort nachvollziehen und im Falle eines Diebstahls das Holz orten und so der Dieb überführt werden. Den Umfang der Überwachung entscheidet das jeweilige Forstamt je nach Häufigkeit von Holzdiebstählen und Verdachtsmomenten. Die Vollkosten je Sender belaufen sich auf ca. 300 €/Jahr.

Hessen-Forst ist bestrebt, auch den Privatwaldbesitz und die Holzindustrie in das System einzubinden und stößt dabei auf ein sehr positives Echo. Im Verdachtsfall nehmen Sie daher bitte Kontakt mit Ihrem örtlich zuständigen Revierleiter oder dem Forstamt Kirchhain auf. Nur gemeinsam kann ein nachhaltiger Erfolg eines solchen Überwachungssystems gewährleistet werden.

4. Rehwildbestände entscheidend für forstlichen Betriebserfolg - Abschlußpläne für kommenden 3 Jahre kontrovers diskutiert

Ungeachtet verschiedener Hinweise (s. u.a. FBG Rundbriefe 2 und 3/2012) auf wesentliche Änderungen des Hessischen Jagdgesetzes und angewachsene Wildbestände ist nur ein geringes Interesse der Waldeigentümer an der Festsetzung der Vorgaben zur Planung des Rehwildabschlusses für die bevorstehende 3-jährige Periode zu beobachten. Weder wurden die Ergebnisse der Rehwild- Verbißerhebungen in den Jagdbezirken bei den Hegegemeinschaften in nennenswertem Umfang abgefragt noch war eine Teilnahme an deren Versammlungen, denen die Jagdgenossenschaften vertreten durch ihre Vorstände als Mitglieder angehören, zu beobachten. Dies verwundert umso mehr, als in vielen privaten und kommunalen Wäldern erhebliche Investitionen in die Wiederbewaldung von Sturm- und Käferschadensflächen getätigt wurden und die Wildschäden das erträgliche Maß vielfach längst überschritten haben.

„Jagdausübungsberechtigte sind verpflichtet, die Jagd so auszuüben, dass sich die im Wald vorkommenden wesentlichen Baumarten entsprechend den natürlichen Wuchs- und Mischungsverhältnissen des Standortes verjüngen ... können.“ Diese Forderung des Hess. Jagdgesetzes (§ 21, Wald- und Feldschutz) zielt darauf ab, dass sich die Hauptbaumarten der heimischen Standorte natürlich verjüngen und auf Schutzvorrichtungen wie Gatter oder Einzelschutz verzichtet werden kann. Zu diesen Baumarten gehört insbesondere auch die Eiche, die sich vielfach zwar als Keimling etabliert, angesichts der vorhandenen Wildbestände aber nicht einmal annähernd eine Chance hat, in der notwendigen Stückzahl und Qualität aufzuwachsen. Um einen minimalen Anteil an den Waldbeständen dennoch zu organisieren und einer großflächigen Vorherrschaft der Buche entgegenzuwirken werden statt dessen landesweit Millionenbeträge, z.T. gefördert aus öffentlichen Haushalten, investiert.

Diese Zusammenhänge nehmen die verantwortlichen Jäger sehr wohl zur Kenntnis. Eine Steigerung des Rehwildabschlusses zur Unterstützung der Waldbesitzer bei ihren bemerkenswerten Bemühungen, Kahlfelder wieder zu bestocken, ist allerdings nicht immer gegeben. Von daher wird empfohlen, im Bemühen um eine sachgerechte Regulierung der Rehwildbestände nicht nachzulassen und auf die Jagdpächter der Reviere entsprechend einzuwirken.

5. Lehrgangsplanung 2013 der Mobilen Waldbauernschule

Die Frühjahrslehrgänge der mobilen Waldbauernschule sind mittlerweile beendet, sie fanden vom 04.02. – 15.02.2013 im Forstamtsbereich statt. Im Herbst werden weitere Lehrgänge für Waldbesitzer in den Bereichen Kulturbegründung, Holzernte, Bestandespflege, Waldbewirtschaftung, Windeneinsatz, Hochsitzbau und Motorsägenpflege in der Zeit vom 07.10. – 11.10.2013 angeboten. Interessierte Waldbesitzer melden sich bitte unter Angabe des gewünschten Themenschwerpunktes rechtzeitig beim Forstamt Kirchhain (Frau Nau, Tel.: 06422/ 9427-24) an. Die Kosten des Lehrganges trägt die Berufsgenossenschaft.

6. PEFC-Vorgaben für Brennholznutzer: Arbeitssicherheit und Umweltschutz im Focus

Mit Beginn des Jahres 2013 treten gleich zwei neue PEFC-Standards in Kraft, die sich auf private Selbstwerber beziehen und im Rahmen der letzten Standardrevision 2009 verabschiedet wurden. Zum einen müssen private Selbstwerber (per Selbsterklärung) die Verwendung von biologisch schnell abbaubaren Kettenhaftölen und von Sonderkraftstoffen nachweisen, zum anderen müssen sie die Teilnahme an einem qualifizierten Motorsägenlehrgang, der den Anforderungen der Versicherungsträger entspricht, belegen. Beides gilt auch für den Verkauf und die anschließende Bearbeitung von Brennholz in langer Form an der Waldstraße. Jedem Waldbesitzer müssen daher vor

Arbeitsbeginn entsprechend anerkannte Urkunden vorgelegt werden. Durch diese Änderungen erfreuen sich die vom Forstamt zum Selbstkostenpreis angebotenen Lehrgänge einer enormen Resonanz, zusätzlich forciert durch den weiter steigenden Brennholzboom.

Hintergrund dieser Neuregelungen sind auf der einen Seite Bodenschutz und Standortnachhaltigkeit (Einsatz von biologisch abbaubare Treib- und Schmierstoffen) und auf der anderen Seite die Arbeitssicherheit sowie der Gesundheitsschutz. Gerade im Hinblick auf die Arbeitssicherheit muss ein jeder höchste Vorsicht walten lassen. Nach den vielen Stürmen der letzten Jahre zeigt sich bedauerlicherweise in den letzten „Normaljahren“, dass Unfallzahlen (auch solche mit tödlichem Ausgang) wieder deutlich ansteigen. Sollten Sie weiteren Informations- und Schulungsbedarf in dieser Richtung benötigen, so informieren Sie sich weitergehend bei den Mitarbeitern des Forstamtes oder bei Ihrer Berufsgenossenschaft. Einen qualifizierten Überblick über die Pflichten eines jeden Waldbesitzers in diesem Zusammenhang gab Herr Hilger als Vertreter der zuständigen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft anlässlich der FBG- Generalversammlung am 07. März diesen Jahres.

7. Neue Auflagen bei Seilwindeneinsatz durch Selbstwerber im landeseigenen Wald

Seit Anfang diesen Jahres gelten für die privaten Selbstwerber im Staatswald bei der seilunterstützte Holzernte und –bringung dieselben Standards wie für forstliche Lohnunternehmer. Daher muss im Staatswald neuerdings für den aktiven Einsatz von Seilwinden eine entsprechende Teilnahme an einer Schulungsmaßnahme vorliegen. Das Forstliche Bildungszentrum Weilburg (FBZ) bietet daher in Kooperation mit dem jeweils zuständigen Forstamt Vor-Ort-Schulungen im Umgang mit der Seilwinde an. Die Unterweisung findet bei einer Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen statt. Ggf. sind auch forstamtsübergreifende Schulungen zu organisieren, sofern dies zum Erreichen der geforderten Mindestteilnehmerzahl erforderlich ist. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Teilnehmer ihren eigenen Seilschlepper zur Sichtprüfung des Schleppers und der Seilwinde mitbringen.

Der Ablauf sieht einen theoretischen und einen praktischen Teil vor. Da die Schulung neben den rechtlichen Vorgaben und dem Einsatz von Checklisten auch das sichere bestandes- und bodenpflegliche Rücken beinhaltet, wählt das Forstamt den Waldstandort so aus, dass dort Holz in den zukünftig von den Selbstwerbern zu rückenden Dimensionen bereit liegt. Die Kosten für diesen wochentags stattfindenden eintägigen Lehrgang betragen 125 Euro zzgl. 19 % MwSt. pro Teilnehmer. Das entsprechende Anmeldeformular ist diesem Rundbrief beigelegt und muss dem Forstamt schriftlich übermittelt werden. Bei weiteren Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Forstamt.

Wir wünschen Ihnen noch einen schönen „Wonnemonat“ Mai, schöne Pfingstfeiertage und ein gutes und erfolgreiches Waldwirtschaftsjahr.

Lutz Hofheinz
Forstamtsleiter

Manfred Hoim
1. Vorsitzender